

Koeltz erhielt gegenüber Baden-Baden nun dadurch einen gewissen Rückhalt, daß sich das Arbeitsdirektorium des Kontrollrats am 15. März und das Koordinationskomitee am 26. März auf die Grundprinzipien der Reform einigten.¹⁶ In der Finanzierungsfrage blieb der Berliner Text allerdings noch unscharf. General Koeltz teilte das Ergebnis schon vor dem offiziellen Beschluß dem Generalverwalter in Baden-Baden mit und forderte ihn auf, bis zum 15. April ein Projekt für die Durchführung vorzulegen und einen deutschen Experten nach Berlin zu entsenden.¹⁷ Ziel sei eine *refonte des Assurances Sociales et la mise en vigueur rapide d'un système simple, cohérent et viable, qui ne comporte en principe aucun appel aux Fonds publics* – eine Formulierung, welche die Uneinigkeit in der Frage der Staatszuschüsse zu verdecken suchte.

Die darauf anlaufende trizonale Koordination auf deutscher Seite und die innerfranzösischen Koordinationsprobleme in der Expertenfrage sind oben im Zusammenhang mit den Kontrollratsplanungen dargestellt worden. Mit Recht vermutete man bei den Arbeitsabteilungen in der Zone, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Alliierten durch die globalen Formulierungen nur scheinbar geglättet waren, die Reform also keine raschen Fortschritte machen würde.¹⁸

Die Verwaltungsprobleme der Zone erforderten jedoch eine Lösung. In der von Koenig auf die Betriebskassen-Protteste hin angeordneten erneuten internen Sachdebatte stellten sich alle zuständigen Fachabteilungen der Baden-Badener Zentrale und insbesondere auch Generalverwalter Laffon dezidiert hinter das Reformprojekt; sie verwiesen auf die vielfältigen politischen Kräfte, die es auch auf deutscher Seite mittragen würden, und auf die *rechtliche, technische und soziale* Berechtigung der Entscheidung.¹⁹ In Antwort auf die sich häufenden Anfragen der Sozialversicherungsträger und verschiedener Interessengruppen²⁰ verwies die Baden-Badener Arbeitsdirektion auf die unmittelbar bevorstehende grundsätzliche Regelung.²¹ Sie wurde um so dringender, als die Finanzsituation der Sozial-, insbesondere der Rentenversicherungen sich von Monat zu Monat verschlechterte.²² Nach den Sozialversicherungsbeiträgen zu schließen, war die wirtschaftliche Aktivität der französischen Zone im Februar 1946 auf rund 50% des Standes der Vorkriegszeit gesunken.²³ Bis zur Fertigstellung der Reform entwickelte sich ein teils politisch, teils technisch bedingtes Ringen um die Einzelheiten. Die Direction du Travail besaß mit dem

¹⁶ Siehe oben S. 178.

¹⁷ Koeltz an Laffon, 16. 3. 1946; Abschrift in AdO Colmar GFCC 2640.

¹⁸ So z. B. ein ungezeichneter, wohl Mitte 1949 von dem für Rheinland-Pfalz zuständigen Arbeitsoffizier verfaßter zusammenfassender Bericht über die Sozialversicherungspolitik in der französischen Zone; AdO Colmar RLP C. 899/3-10-1.

¹⁹ Akten von Koenigs Zivilkabinett zu den einzelnen Entwurfsstadien ebd. Cab. Koenig C. 148/Eco V A 4, darunter Schreiben Laffons an Koenig, 5. 3. (Zitat) u. 8. 4. 1946; Laffon berief sich u. a. auf die in §§ 280–305 RVO vorgesehene Möglichkeit der Kassenauflösung.

²⁰ Zahlreiche Eingaben z. B. in AdO Colmar Bade 2414/6.

²¹ Beispielsweise Arbeitsdirektor Grosse, Baden-Baden, an Arbeitsabteilung Freiburg, 8. 4. 1946; ebd.

²² Vgl. die Monatsberichte der Direction du Travail, AdO Colmar Bade 2137, das Bulletin mensuel du CCFA und die Unterlagen von Koenigs Kabinett (wie Anm. 19).

²³ Monatsberichte ebd., Feb. 1946.